

21 O 120/04



Verkündet am 13. Januar 2005
Gohla, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT DUISBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pils & Neuber, Hauptstr. 19, 47809 Krefeld,

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Neef & Dr. Waldenberger, Meinekestr. 4,
10719 Berlin,

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmidt
sowie die Handelsrichter Dr. Beckord und Flesch

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr, insbesondere im Internet, Abbildungen mit pornographischem Inhalt, besonders solche mit der Freigabe FSK 18, zu verkaufen oder zu vertreiben, ohne vorher die Volljährigkeit des Bestellers/Erwerbers in ausreichender und in zweifelsfreier Weise verifiziert zu haben.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 28.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten, es zu unterlassen, im Internet Abbildungen mit pornographischem Inhalt zu vertreiben, ohne vorher die Volljährigkeit des Abnehmers in ausreichender und in zweifelsfreier Weise verifiziert zu haben, wobei sie die Verwendung des Altersverifikationssystems (AVS) „über18.de.“ beanstandet. Es liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien bieten im Internet Interessenten pornographische Bilder an, die Klägerin unter der Internet-Adresse www.de, der Beklagte unter der Internet-Adresse www.com. Um gemäß § 184 StGB, § 4 Abs. 2 Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV) nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich sind (geschlossene Benutzergruppe), verwenden beide

Parteien AVS, die Klägerin das System „X-Check„ der Firma Coolspot AG, der Beklagte das System „über18.de„

Die Klägerin vertritt die Ansicht, das von dem Beklagten verwendete AVS genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil es sich mit der leicht umgeharen standardisierten Abfrage der Personalausweisnummer eines Interessenten begnüge. Demgegenüber reiche das von der Klägerin verwendete teurere AVS, das auf dem sogenannten Post-Identverfahren und der Verwendung eines USB-Stickers beruhe, aus, um die erforderliche Sicherstellung zu gewährleisten. Dadurch, dass der Beklagte das nicht ausreichende AVS „über18.de„ verwende, verschaffe er sich gegenüber der Klägerin einen Wettbewerbsvorteil durch Rechtsbruch. Da es sich um einen Verstoß gegen sittlich fundierte und wertbezogene Normen handele, sei das Verhalten des Beklagten wettbewerbswidrig im Sinne von § 3 UWG.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr, insbesondere im Internet, Abbildungen mit pornographischen Inhalt, besonders solche mit der Freigabe FSK 18, zu verkaufen oder zu vertreiben, ohne vorher die Volljährigkeit des Bestellers/Erwerbers in ausreichender und in zweifelsfreier Weise verifiziert zu haben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt das Vorbringen der Klägerin in der Replik vom 01. Dezember 2004 als verspätet.

Er bringt im übrigen vor:

Das von ihm verwendete AVS funktioniere in den angebotenen Versionen 1 und 2 dergestalt, dass der Nutzer zunächst die Nummer seines Personalausweises oder seines Reisepasses sowie die Postleitzahl am Ausstellungsort des Ausweises eingeben müsse. Nach Überprüfung der eingegebenen Daten müsse er sein Email-

Adresse angeben und ein Passwort wählen. Akzeptiere er sodann die AGB, sei der Anmeldevorgang abgeschlossen, er bekomme sodann eine sogenannte UserIP zugeschickt. Bei der Version 2 müsse der Nutzer außerdem noch seinen Namen, seine Adresse, seine Kontonummer und die zu dem Konto gehörige Bankleitzahl oder aber seine Kreditkartennummer eingeben. Durch Verwendung des sogenannten ICRA-Systems, auf das vielfältig hingewiesen werde, könne überdies sichergestellt werden, dass ein Minderjähriger keinen Zugang zu „über18.de“, geschützten Seiten erhalte. Durch weitere Maßnahmen, nämlich die Sperrung von Ausweisnummern Erziehungsberechtigter auf freiwilliger Basis, die Überprüfung der Richtigkeit der Ausweisnummern, Überprüfung des Gleichlaufs von Behördenkennzahl und Postleitzahl, Aufnahme negativ geprüfter Nutzer in eine „Blacklist“, Möglichkeit der Sperrung einer Ausweisnummer eines registrierten Nutzers zur Verhinderung der Nutzung durch weitere Personen und die AGB der Anbieterin von „über18.de“, würden Minderjährige im Normalfall vom Zugang zu pornographischen Internetseiten abgehalten, wobei noch hinzukomme, dass es zur Verhinderung der Nutzung von sogenannten Personalausweisnummerngeneratoren durch Minderjährige im Internet zahlreiche solcher Programme gäbe, die durchweg falsche Personalausweisnummern auswürfen. Der Anbieterin des AVS „über18.de“, der erodata GmbH, sei nur ein Fall eines angeblichen Missbrauchs dieses AVS bekannt geworden, für den aber überdies kein vollständiger Beweis erbracht worden sei.

Demgegenüber biete die tatsächliche Anwendung des AVS „X-Check“, nicht die erforderliche Sicherheit, da entgegen der Werbung vielfach auf die Verwendung des USB-Stickers verzichtet werde.

Der Beklagte verstoße somit nicht gegen Jugendschutzvorschriften. Selbst wenn man das anders sehe, könne ihm ein Wettbewerbsverstoß nicht vorgeworfen werden, weil Gutachten die Sicherheit des AVS „über18.de“, bestätigt hätten. Schließlich könne wissenschaftlich nicht festgestellt werden, dass Minderjährige durch den Konsum pornographischer Darstellungen geschädigt würden.

Überdies liege schon deshalb kein erheblicher Wettbewerbsverstoß vor, weil Anbieter von pornographischen Inhalten im In- und Ausland Abermillionen pornographischer Seiten anböten, die - insbesondere für Minderjährige - von Deutschland aus völlig frei

zugänglich seien, wobei solche Anbieter ohne weiteres mit Hilfe der Suchmaschine „Google„ mit dem Stichwort „free porn„ gefunden werden könnten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auch die von beiden Parteien vorgelegten Unterlagen, wird verwiesen.

Entscheidungsgründe :

Die Klage, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, hat Erfolg.

Der Klageanspruch ist gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG n. F. gerechtfertigt.

1. Das Vorbringen der Klägerin in ihrer Replik vom 01. Dezember 2004 ist nicht als verspätet zurückzuweisen. Seine Berücksichtigung führt nicht, wie für die Zurückweisung gemäss § 296 ZPO vorausgesetzt wird, zu einer Verzögerung bei der Erledigung des Rechtsstreits. Der an die Klägerin gerichtete Hinweis in Ziffer IV. der Prozessleitenden Verfügung vom 18.10.2004 sollte nur der Klarstellung dienen, dass der in der Klagebegründung gegebene Hinweis auf das Vorbringen im vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren 21 0 97/04 der Kammer ein aus Sicht der Klägerin vollständiges Vorbringen nicht ersetzen kann.

Es ist unstrittig, dass beide Parteien im Internet, zum Teil entgeltlich, pornographische Abbildungen zum Betrachten und zum Herunterladen anbieten, die Klägerin unter der Domain „www. .de„ der Beklagte unter der Domain „www. .com„. Unstrittig ist auch die Verwendung und die Handhabung der von den Parteien verwendeten unterschiedlichen AVS „über18.de„ und „x-Check„, wie sie im Tatbestand dargestellt sind.

Weder in der Klagebegründung noch in der Replik stellt die Klägerin Vorgänge tatsächlicher oder versuchter Umgehung des von der Beklagten verwendeten AVS durch Minderjährige dar. Das ist für die Frage, ob das von der Beklagten verwendete AVS den Anforderungen entspricht, auch ohne Bedeutung. Diese Frage unterliegt

vielmehr der Wertung des Gerichts im Rahmen der Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Sicherstellung, dass pornographische Darstellungen nur Erwachsenen als geschlossene Benutzergruppe zugänglich gemacht werden.

Angesichts des dargestellten unstreitigen Sachverhalts bedarf es nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung keiner näheren Ausführung dazu, dass beide Parteien in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen.

2. Eine Wettbewerbshandlung, die gegen eine Vorschrift verstößt, welche Ausdruck einer sittlichen Anschauung ist - wertbezogene Normen - wird gewöhnlich auch sittenwidrig bzw. unläuter sein. Wer beispielsweise pornographische Schriften und Abbildungen unter Verstoß gegen Bestimmungen zum Jugendschutz zu Wettbewerbszwecken vertreibt, verstößt nicht nur gegen diese Vorschriften, sondern handelt auch wettbewerbswidrig, weil sein Verhalten sittlichen Wertvorstellungen zuwider läuft. Deshalb kann der Verstoß als solcher die Sittenwidrigkeit bzw. Unläuterkeit der Wettbewerbshandlung begründen, ohne dass es weiterer Unläuterkeitsmerkmale bedarf. Es kommt hinzu, dass auch bei Verstößen gegen solche wertbezogene Vorschriften die Sittenwidrigkeit bzw. Unläuterkeit mit dem Gesichtspunkt der Verschaffung eines Vorsprungs durch Rechtsbruch begründet werden kann (vgl. Baumbach/Hefermehl/Köhler, Wettbewerbsrecht, 23. Auflage, § 4 Rdnr. 11.57 und 11.180).

Werden diese Grundsätze auch im Entscheidungsfall angewandt, so ist festzustellen, dass der Beklagte durch Verwendung des AVS „über18.de“ beim Anbieten pornographischer Darstellungen im Internet wettbewerbswidrig handelt.

Da der Beklagte, wie er nicht in Abrede stellt und sich aus den Aktenbestandteil gewordenen Ausdrücken seiner Internetangebote ohne weiteres ergibt, in sonstiger Weise pornographische Abbildungen vertreibt, ist er gemäß § 4 Abs. 2 JMStV verpflichtet, als Anbieter sicherzustellen, dass die Darstellungen nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Die Kammer sieht in diesem Zusammenhang keine Veranlassung, den von dem Beklagten geäußerten Bedenken nachzugehen, was die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Festlegungen im JMStV sowie die Schutzbedürftigkeit Jugendlicher vor pornographischen Darstellungen angeht. Die Kammer bejaht vielmehr die Notwendigkeit und die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Vorschriften.

Die Sicherstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 4 JMStV dahin, dass pornographischen Darstellungen nur Erwachsenen als geschlossene Benutzergruppe zugänglich gemacht werden, erfordert das Vorhandensein einer effektiven Barriere zwischen der pornographischen Darstellungen und den Minderjährigen. Es darf sich nicht um eine mühelos oder mit geringer Mühe zu umgehende Scheinbarriere handeln. Dabei ist es Sache des Anbieters, eine effektive Sicherung vorzusehen, da er mit dem Angebot von Pornographie in dem grundsätzlich leicht zugänglichen Medium Internet die Gefahrenquelle geschaffen hat. Andererseits kann keine vollständige, durch kein Mittel zu überwindende Sicherheit vorausgesetzt werden.

Den genannten Anforderungen wird das von dem Beklagten verwendete AVS „über18.de“ nicht gerecht, wobei die Kammer die von dem Beklagten im einzelnen gegebene Darstellung über Wirkungsweise und Zusammenspiel der einzelnen Elemente unterstellt. Die von den Parteien in diesem Zusammenhang vorgelegten Gutachten, die die jeweils von ihnen vertretene Ansicht über Wirksamkeit oder mangelnde Wirksamkeit belegen sollen, können in diesem Zusammenhang nur eine Beurteilungs- und Entscheidungshilfe darstellen.

Der entscheidende Mangel des von dem Beklagten verwendeten AVS besteht zur Überzeugung der Kammer darin, dass die Überprüfung dahin, ob der betreffende Nutzer auch unter 18 oder bereits Erwachsener ist, im wesentlichen auf der Überprüfung der einzugebenden Personalausweisnummer beruht, die unter anderem über das Alter der betreffenden Person Auskunft gibt. Auch die Kammer ist der Ansicht, dass es nicht fern liegt, dass ein Minderjähriger, der versucht, an die Angebote pornographischer Abbildungen im Internet zu gelangen, sich eine solche zutreffende Personalausweisnummer in seinem sozialen Umfeld relativ leicht beschaffen kann, z. B. bei Freunden oder Bekannten, die bereits erwachsen sind, ohne auf die Ausweise der Erziehungsberechtigten, vor denen diese Versuche gerade geheimgehalten werden sollen, oder auf sogenannte Personalausweisnummerngeneratoren zurückgreifen zu müssen. Wenn im übrigen in diesem Zusammenhang davon die Rede ist, dass die Erziehungsberechtigten in der Regel ihre Ausweise vor Minderjährigen Kindern quasi unter Verschluss halten, so erscheint das lebensfremd. Da diese Zugriffsmöglichkeit im sozialen Umfeld sehr oft

bestehen wird, kommt es auf die anderen in diesem Zusammenhang von der Beklagten hervorgehobenen Merkmale des von ihr verwendeten AVS nicht an:

Das ICRA-System nicht, weil es allein auf Kenntnis und Verwendung der Erziehungsberechtigten abstellt und nicht Bestandteil des AVS „über18.de„ selbst ist,

die Generierung falscher Personalausweisnummern nicht, weil der Jugendliche auf die Generierung nicht zurückgreifen muss,

auf die Sperrung und Sperrmöglichkeiten nicht, weil sie von der Kenntnis der Erziehungsberechtigten abhängen,

auf die Notwendigkeit, eine Kontoverbindung anzugeben, nicht, weil dies kein effektives Hindernis darstellt, da zahlreiche Jugendliche über ein eigenes Konto verfügen.

Der von dem Beklagten im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage der Umgehbarkeit des AVS „über18.de„ gegebene Hinweis auf die Fälle des Missbrauchs einer EC-Karte mit PIN durch unberechtigte Personen hilft deshalb nicht weiter, weil es dabei nicht um die strafrechtlich und wettbewerbsrechtlich sanktionierte Pflicht des Anbieters zur Sicherstellung der Verhinderung des Zugangs geht.

Es kommt nicht darauf an, dass es Verwender des AVS „X-Check„ gibt, die auf das Post-Ident-Verfahren mit der Folge verzichten, dass von einem „Sicherstellen„ im hier zu erörternden Sinn nicht mehr gesprochen werden kann. Der Einwand der „unclean-hands„ entfällt immer dann, wenn, wie hier, durch den Verstoß zugleich die Interessen Dritter oder der Allgemeinheit berührt werden (vgl. Baumbach/Hefermehl/Köhler, a.a.O., § 11 RN. 2.39).

Es trifft zu, dass auch ein Nutzer der Pornographieangebote der Klägerin und anderer Anbieter seine an ihn vergebene PIN an einen Minderjährigen weitergeben und diesen so trotz der Zugangsbeschränkungen die Möglichkeit verschaffen kann, im Internet angebotene Pornographie zu nutzen. Den maßgeblichen Unterschied zu den Gegebenheiten des AVS des Beklagten sieht die Kammer aber darin, dass dies

gegenüber der puren Weitergabe des Personalausweises oder der Mitteilung seiner Nummer eine zusätzliche Erschwernis darstellt.

3. Der dem Beklagten anzulastende Wettbewerbsverstoß wird nicht dadurch unerheblich, dass es andere Anbieter aus dem Inland, insbesondere aber auch aus dem Ausland, gibt, deren Pornographieangebote im Internet in Deutschland ohne jede Zugangsbeschränkung auch für Minderjährige nutzbar sind. Die Kammer unterstellt den Vortrag des Beklagten als richtig, dass es im Internet zahllose Seiten mit pornographischem Inhalt gibt, die, auch für Minderjährige, von Deutschland aus völlig frei zugänglich sind. Das ändert aber nichts daran, dass Anbieter wie die Parteien, die der Jurisdiktion der Bundesrepublik Deutschland unterstehen, sich an die hier geltenden Vorschriften zu halten haben und anderenfalls mit den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen rechnen müssen.
4. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat im einstweiligen Verfügungsverfahren gleichen Rubrums den Streitwert auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Schmidt

Dr. Beckord

Flesch